



An die E-Control
Per E-Mail an: recht-post@e-control.at
Zu GZ: V NEP 01/26

Amt der Wiener Landesregierung
MA 64 | Lerchenfelder Straße 4
1080 Wien
Telefon +43 1 4000 89919
Fax +43 1 4000 99 89910
post@ma64.wien.gv.at
wien.gv.at/ma64

MA64-464551-2026-8
Verordnung des Vorstands der E-Control
über die Einreichung und Erstellung eines
Netzentwicklungsplans für das Verteilernetz
(Verteilernetzentwicklungsplanverordnung – V-NEP-V);
Begutachtungsentwurf;
Stellungnahme

Wien, am 15. April 2026

Termin: 20. April 2026

Vorab zur Einsicht:
Frau amtsführende Stadträtin für
Wohnen, Wohnbau, Stadterneue-
rung und Frauen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Begutachtungsentwurf der im Betreff genannten Verordnung wird folgende Stellungnahme er-
stattet:

1. Allgemeine Anmerkungen:

Zur Präambel/Promulgationsklausel:

Der Verweis auf das E-Control-G sollte auf die letztgültige Fassung angepasst werden (BGBl. I
Nr. 13/2026).

Zu Verweisungen:

Die Verweisungen auf Gesetze erfolgen unterschiedlich durch „gemäß“ und „iSd“ und „nach“. Geprüft
werden soll eine einheitliche Vorgehensweise.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 3 (Übermittlung und Format der Verteilernetzentwicklungspläne):

Abs. 1:

Bei dem Verweis auf „§ 119“ sollte die Bezeichnung des Gesetzes „EIWG“ ergänzt werden.

Zu § 4 (Darstellung der Ausgangssituation):

Geprüft werden sollte, ob im Rahmen der Beschreibung des Bestandes der Stromerzeugungsanlagen zusätzlich die Gesamtzahl und gesamte Engpasskapazität größerer Stromerzeugungsanlagen (ab 1 MW) sowie deren Aufteilung nach erneuerbaren Technologien im Verteilernetz anzugeben ist.

Abs. 3:

Die erforderlichen Mindestangaben für die Beschreibung des Verteilernetzes sollten in Hinblick auf folgende Ergänzungen geprüft werden:

- Die Anzahl aller „geschlossenen Verteilernetze“ (§ 121 EIWG) sowie die gesamte Anschlussleistung aller „geschlossenen Verteilernetze“ an das jeweilige Verteilernetz.
- Die Gesamtkapazität der systemdienlich betriebenen Energiespeicher (inkl. Elektrolyseanlagen) im Verteilernetzgebiet.
- Die Gesamtzahl aller Direktleitungen im Verteilernetzgebiet.

Die verpflichtende Darstellung der Netzebene 5 könnte insbesondere in urbanen Gebieten aufgrund der hohen Dichte und Anzahl an Mittelspannungsleitungen zu unübersichtlichen Plänen führen und ist daher im Hinblick auf regionale Besonderheiten zu überprüfen.

Zu § 5 Abs. 3 (Darstellung der Planungsannahmen):

Die der Planung des Verteilernetzes zugrunde gelegten Szenarien sollen die Entwicklung der Infrastruktur in einem zehnjährigen Planungshorizont möglichst vorausschauend darstellen. Aufgrund der Vorgaben bezogen auf die Planung der Wärme- und Kälteversorgung gemäß Art. 25 (EU) 2023/1791 (EED III) sollte insbesondere die Berücksichtigung der Anschlüsse von Wärmepumpen im Planungshorizont geprüft werden.

Zu § 6 (Darstellung der Planungsgrundsätze und -methoden):

Abs. 2:

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass das Ziel der Bestimmung in Z 1 die Ausweisung jener Netzebenen ist, bei denen n-1-Sicherheit als Planungs- und Betriebskriterium gilt, daher wäre zu prüfen, ob eine nach Netzebenen differenzierte Angabe erforderlich ist.

Abs. 4:

Die vorgenommene Differenzierung ist nicht nachvollziehbar und sollte geprüft werden.

In Z 2 sollte die Konkretisierung des genauen Gebietsumfangs der „Teilbereiche des Netzgebietes“ zu prüfen.

Zu § 7 (Netzentwicklungsprojekte und -programme, Planungsüberlegungen):

Abs. 4:

Die genaue Bestimmung und Darstellung der Kosten für Einzelprojekte ist hinsichtlich des zehnjährigen Planungshorizonts mit erheblicher Unsicherheit behaftet, da eine Abschätzbarkeit von Marktpreisen und der Entwicklung der Wirtschaftslage für Verteilernetzbetreiber insbesondere bei Projekten, die am Ende des Planungszeitraums realisiert werden sollen, nicht gegeben ist, ist der Umfang der bekanntzugebenden voraussichtlichen Kosten zu überprüfen. Bei der Darstellung der Durchschnittskosten von Erdkabeln wäre die Bestimmung zu konkretisieren, weil sich die Kosten des bloßen Erdkabels von den Kosten der Verlegung inklusive Tiefbau stark unterscheiden. Die Methode zur Ermittlung

des Mehrkostenfaktors gemäß § 11 des Entwurfs scheint nach dem Verordnungstext und den Erläuterungen jedenfalls nicht für die Abschätzung heranzuziehen zu sein.

Zu § 8 (Flexibilität):

Abs. 3 und 4:

Es ist zu prüfen, ob diese Bestimmung die bereits freiwillig erstellten und veröffentlichten Verteilernetzentwicklungspläne einbezieht oder ob für die erstmalige Erstellung verpflichtender Pläne Übergangsbestimmungen erforderlich sind (vgl. Bezugnahme auf den „letzten angezeigten und veröffentlichten Verteilernetzentwicklungsplan“).

Abs 4:

Der Umfang der Daten, die zu der vertraglichen Ausgestaltung von flexiblen Netzzugängen bekannt zu geben sind, sind näher zu erläutern. Zudem ist anzumerken, dass die Veröffentlichung von Informationen zu Einschränkungen ein Sicherheitsrisiko darstellen könnte, weil Engpässe in der kritischen Infrastruktur (zB. stark ausgelastete Leitungen) so offengelegt werden.

Zu § 10 (Stellungnahmen):

Der Inhalt von § 10 des Verordnungsentwurfes ergibt sich bereits aus § 119 EIWG. Ein darüber hinausgehender Regelungsinhalt ist nicht erkennbar. Der Zweck der Bestimmung ist daher entweder zu konkretisieren, ansonsten sollte er entfallen.

Zu § 12 (Inkrafttreten)

Abs. 2:

Es fehlt die zeitliche Angabe des Inkrafttretens. Geprüft werden sollte daher, ob ein bestimmter Zeitpunkt oder die übliche Formulierung („tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft“) eingesetzt werden soll.

Mag. Matthias Fliedl
Telefon +43 1 4000 89929

Nada Yassin, LL.B. (WU)
Telefon +43 1 4000 89667

Mit freundlichen Grüßen
Die Dienststellenleiterin:

(elektronisch gefertigt)

Mag. Christina Pass-Dolezal